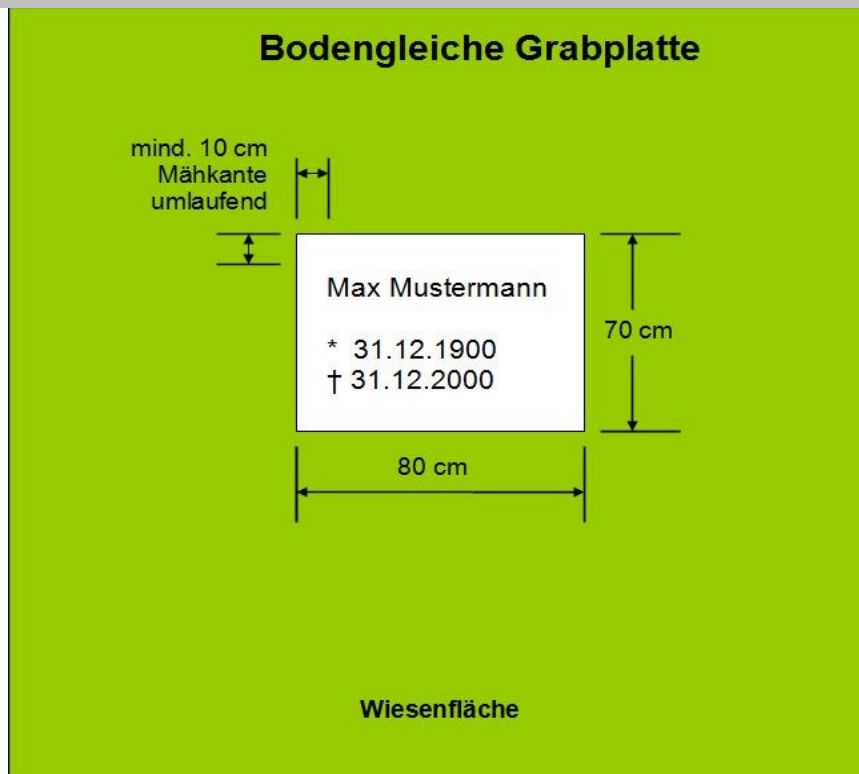


Information der Gemeinde Eschenburg

WIESENGRABSTÄTTE FÜR SARGBESTATTUNGEN



- Nutzungszeit der Grabstätte 25 Jahre
- Nutzungszeit kann nicht verlängert werden
- Eine Zubestattung einer Urne ist möglich, sofern eine Ruhefrist von 15 Jahren noch gegeben ist. Die Zweitbestattung verlängert nicht die Ruhezeit der Erstbestattung.
- Abschließend mit der Kopfseite sind bodengleich angeordnete Grabplatten mit einer Breite von 80 cm, einer Tiefe von 70 cm und einer Stärke von 8 cm zugelassen.
- Die Schrift ist eingelassen und aufgesetzt erlaubt (Schrifthöhe max. 20 mm über OK Platte) und muss so angeordnet sein, dass eine umlaufende Mähkante von 10 cm vorhanden ist.
- Vor Anbringung der Grabplatte ist eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen
- Das Bepflanzen, Ablegen von Blumen, sowie das Anbringen von Grabschmuck und Grablichtern ist auf den Wiesengrabstätten nicht gestattet.
- In der 8. Woche nach Belegung der Grabstätte erfolgt die Einebnung und Einsaat der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung ohne gesonderte Ankündigung, Angehörige werden gebeten Grabschmuck, Blumenschalen, Blumen usw. rechtzeitig vor der Einebnung abzuräumen; andernfalls gehen diese Gegenstände und Grabschmuck zum Zeitpunkt der Einebnung in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über und werden entsorgt.
- Die Grabplatte sollte spätestens 12 Monate nach der Belegung der Grabstätte angebracht sein
- Bei Rückfragen bitte an die Friedhofsverwaltung wenden: Telefon 02774 - 915 150